



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO

DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,
GIURIDICI E STORICO-POLITICI



Auf dem Weg zu einer
effektiveren Durchsetzung
von Ansprüchen in Zivil- und
Handelssachen innerhalb der
EU EFFORTS

Project JUST-JCOO-AG-
2019-881802

<https://efforts.unimi.it>

Mit finanzieller Unterstützung
durch das Programm
Ziviljustiz der Europäischen
Union

In Zusammenarbeit mit:



Max Planck Institute
LUXEMBOURG
for Procedural Law



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386



VRIJE
UNIVERSITEIT
BRUSSEL

Dipartimento di Studi Internazionali, Giuridici e Storico - Politici
Via Conservatorio, n°7- CAP 20122 Mailand, Italien
Tel +39-02-50321058- Fax +39-02-50321050
Internetadresse: <http://www.dilhps.unimi.it>



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO

DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,
GIURIDICI E STORICO-POLITICI



**Dieses Dokument beinhaltet eine automatisierte
Übersetzung. Das Original in englischer Sprache
finden Sie hier:**

<https://efforts.unimi.it/research-outputs/reports/>



EFFORTS Politikempfehlungen für Deutschland [DE]

Autoren: Quincy Lobach, Philipp Bender

I. Einleitende Bemerkungen

Im Allgemeinen hat der deutsche Gesetzgeber sehr detaillierte Durchführungsvorschriften für die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel (EuVTVO), die Verordnung über den Europäischen Mahnbescheid (EuMahnVO), die Verordnung über das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen (EuGFVO) und die Verordnung über den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (EuKpfVO) erlassen, die in der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) zu finden sind. Sie enthalten umfangreiche Bestimmungen zu den verschiedenen Verfahren, einschließlich der Erteilung und Vollstreckung sowie möglicher Rechtsbehelfe nach den verschiedenen Verordnungen. Dies führt zu einer komfortablen Situation für Praktiker, die sich auf die gesetzlichen Bestimmungen berufen können, wenn sie den Erlass oder die Vollstreckung einer gerichtlichen Maßnahme nach den einschlägigen Verordnungen in Deutschland beantragen oder dagegen Widerspruch einlegen. Gleichzeitig sind die deutschen Ausführungsgesetze jedoch sehr detailliert und selbst für geschulte Fachleute manchmal schwer zu verstehen. Vor diesem Hintergrund soll diese Vorlage mögliche Lösungen aufzeigen, die zu einer noch effizienteren Umsetzung der verschiedenen Verordnungen in Deutschland führen.

II. Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung (EuVTVO)

Im Einklang mit den oben erwähnten allgemeinen Beobachtungen fördern die deutschen Durchführungsbestimmungen zur EuVTVO im Allgemeinen die praktische Durchführbarkeit der EuVTVO. Insbesondere die zahlreichen Verweise in den Durchführungsbestimmungen auf die entsprechenden Rechtsbehelfe im nationalen Recht



ermöglichen es den Rechtsanwendern, sich auf Verfahrensmechanismen zu stützen, mit denen sie bereits vertraut sind. Diese Strategie sieht vertraute Verfahrensschritte vor, z.B. wenn der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung als Europäischer Vollstreckungstitel zurückgewiesen wird (§ 1081 Abs. 3 i.V.m. § 319 Abs. 2, 3 ZPO), wenn eine Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung beantragt wird (§ 1085 i.V.m. §§ 775, 776 ZPO) oder wenn der Schuldner die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens mit der Begründung beantragt, dass nach Erlass des Urteils materielle Einwendungen gegen den Anspruch entstanden sind (§ 1086 i.V.m. §§ 795, 767 ZPO).

Dieses Streben nach einem Höchstmaß an Ähnlichkeit zwischen dem Verfahren zur Erteilung und Vollstreckung einer Vollstreckungsbescheinigung und den etablierten nationalen Verfahren führt jedoch zu einer unglücklichen Situation hinsichtlich der funktionellen Zuständigkeit für die Bestätigung einer Vollstreckungsbescheinigung. Nach den nationalen Vorschriften über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel liegt die gerichtliche Zuständigkeit für die Bestätigung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung nicht bei einem Richter, sondern bei einem Rechtspfleger. Vor diesem Hintergrund hat der EuGH in seiner Entscheidung *Imtech Marine Belgium/Radio Hellenic*¹ festgestellt, dass "die eigentliche Bescheinigung selbst eine gerichtliche Prüfung der in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfordert" (Rn. 46). Dies wirft die Frage auf, ob die deutschen Durchführungsbestimmungen, die eine Bescheinigung durch den Gerichtsvollzieher vorsehen, in vollem Einklang mit der EuVTVO stehen. Um diese Frage beurteilen zu können, muss die Rolle des Gerichtsvollziehers näher erläutert werden. Kurz gesagt, die Zuständigkeiten des Gerichtsvollziehers in Zivilsachen beschränken sich weitgehend auf rechtlich nicht komplizierte Verfahrensfragen und Formalitäten. Der Gerichtsvollzieher ist kein Richter und hat kein Hochschulstudium der Rechtswissenschaft absolviert (vgl. § 2 RPflG). Vor diesem Hintergrund ist der

¹ EuGH 17.12.2015, C-300/14 (*Imtech Marine Belgium/Radio Hellenic*), Rn. 43 ff.



Gerichtsvollzieher in der Regel weder nach nationalem Recht zuständig noch in der Lage, über so komplexe Angelegenheiten zu entscheiden, wie sie für die Ausstellung einer Bescheinigung als Europäischer Vollstreckungstitel erforderlich sein können.

Obwohl die EuVTVO nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Richters für die Ausstellung einer Bescheinigung als Europäischer Vollstreckungstitel vorsieht, war die angenommene Vergleichbarkeit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach deutschem Recht und der Bescheinigung nach der EuVTVO stets fehlerhaft. Die Bescheinigung kann zwar die nationale Vollstreckbarkeitsbescheinigung ersetzen, doch erweisen sich die zur Erlangung der Bescheinigung nach der EuVTVO erforderlichen Verfahrensschritte als weitaus komplexer als die ihres nationalen Gegenstücks. Zum Beispiel enthält Art. 6 EuVTVO eine umfangreiche Liste von Voraussetzungen für die Zertifizierung als Europäischer Vollstreckungstitel. Die Bestimmung verpflichtet die ausstellende Behörde unter anderem dazu, die ordnungsgemäße Anwendung der europäischen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit, die verfahrensrechtlichen Mindeststandards und die Zustellung zu prüfen. Dies kann zu komplexen Rechtsfragen führen, die besser von einem ausgebildeten Richter beurteilt werden sollten. Schließlich wurden Bedenken geäußert, ob es den Gerichtsvollziehern an der notwendigen juristischen Sachkenntnis fehlt, um die geltende Rechtsprechung der europäischen Gerichte umzusetzen und somit eine einheitliche europäische Praxis zu schaffen.²

Obwohl die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers nach deutschem Recht für die Ausstellung der erwähnten Bescheinigung von Anfang an fraglich war, rückt die Entscheidung *Imtech Marine Belgium/Radio Hellenic* dieses Problem in ein neues Licht. Da der EuGH in seinem Urteil deutlich hervorgehoben hat, dass nach der EuVTVO nur ein Richter für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung zuständig sein kann, scheinen die deutschen Durchführungsbestimmungen in Widerspruch zum EU-Recht zu

² Für weitere Argumente siehe *Bittmann*, IPRax 2016, 563, 565 ff.



stehen. Die Argumentation des EuGH spiegelt die oben dargelegten Bedenken genau wider: "Die rechtliche Qualifikation eines Richters ist von wesentlicher Bedeutung für die korrekte Beurteilung der Rechtsbehelfe nach nationalem Recht gemäß den Randnummern 38 bis 40 des vorliegenden Urteils - in einem Kontext der Ungewissheit über die Einhaltung der Mindestanforderungen zur Wahrung der Verteidigungsrechte des Schuldners und des Rechts auf ein faires Verfahren. Im Übrigen kann nur ein Gericht im Sinne von Art. 267 AEUV im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof sicherstellen, dass die in der Verordnung Nr. 805/2004 vorgesehenen Mindestvorschriften in der gesamten Europäischen Union einheitlich ausgelegt und angewandt werden. "

Der deutsche Gesetzgeber ist daher gut beraten, das Urteil des EuGH unverzüglich umzusetzen, um nichteuroparechtskonforme Bescheinigungen zu vermeiden. Nach den Umsetzungsgesetzen anderer europäischer Länder scheint ein Richter weitaus besser in der Lage zu sein, mit möglichen Problemen bei der Ausstellung einer Bescheinigung umzugehen als ein Rechtspfleger. Der deutsche Gesetzgeber hat wesentliche Unterschiede zwischen der Bescheinigung und der nationalen Vollstreckbarkeitsbescheinigung übersehen und damit eine Lösung geschaffen, die den Anforderungen der EuVTVO nicht gerecht wird. Durch die Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Ausstellung einer EBO-Bescheinigung auf einen Richter würde der deutsche Gesetzgeber ein ansonsten effizientes Durchführungssystem verbessern.

III. Verordnung über den Europäischen Mahnbescheid (EuMahnVO)

Die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers für eine Konzentration der Zuständigkeit für alle EuMahnVO-Verfahren in Deutschland beim Amtsgericht Berlin-Wedding ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Wahl des Amtsgerichts Berlin-Wedding ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil es auch für den Fall, dass der Antragsteller keinen Wohnsitz



in Deutschland hat, das zuständige Gericht für das Mahnverfahren ist (vgl. § 689 Abs. 2 ZPO). Damit ist ein hohes Maß an Sachkunde gegeben, das sich aus den bereits etablierten Strukturen ergibt und die Praktikabilität des EuMahnVO-Verfahrens in Deutschland fördert. Es ermöglicht die Bearbeitung von Anträgen durch Personal, das routinemäßig mit solchen Anträgen befasst und daher wahrscheinlich besser ausgestattet ist. Folglich kann die Konzentration der Zuständigkeit zu einem höheren Maß an Fachwissen und Erfahrung führen. Insbesondere in Anbetracht der Komplexität der europäischen Vorschriften und der Tatsache, dass viele Juristen mit den verschiedenen Instrumenten nicht vertraut sein dürften, ist die Konzentration der Zuständigkeit auf ein einziges Gericht wohl zu begrüßen.

Gewisse Effizienzgewinne können jedoch erzielt werden, wenn die Möglichkeiten der Digitalisierung stärker genutzt werden. Insbesondere bei der Bearbeitung von Anträgen erscheinen weitere Schritte in Richtung eines vollständig digitalisierten Antragsystems vielversprechend. Zwar kann das Antragsformular bereits heute digital als PDF-Datei ausgefüllt werden, doch muss es anschließend in der Regel auf dem Postweg an das Gericht übermittelt werden. Alle theoretisch möglichen digitalen Kommunikationswege (z.B. absenderauthentifiziertes De-Mail, über das elektronische Anwaltspostfach, über das Notarpostfach, über das Behördenpostfach oder über das elektronische Bürger- und Organisationspostfach) sind für den Normalbürger entweder nicht zugänglich oder zumindest sehr kompliziert zu bedienen. Eine Lösung, die einen unkomplizierten digitalen Weg der Kommunikation mit dem Gericht vorsieht, z.B. über eine reguläre E-Mail, würde daher eine bestehende Lücke schließen und wäre eine relativ einfache Möglichkeit, die Praktikabilität des EuMahnVO-Verfahrens in Deutschland weiter zu verbessern.

Der rechtliche Rahmen für eine solche Verbesserung könnte ohne weiteres vom Land Berlin geschaffen werden, das durch die Ausführungsbestimmungen des Bundes in der ZPO ausdrücklich dazu ermächtigt ist (§ 1088 Abs. 2 ZPO). Leider hat das Land Berlin



bisher kein Gesetz erlassen. Daher wäre ein Umdenken und ein verstärktes Interesse des Landesgesetzgebers in absehbarer Zeit zu begrüßen.

IV. Europäische Verordnung über das Verfahren für geringfügige Forderungen (EuGFVO)

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Verfahren nach dem EuGFVO ist zu beobachten, dass bisher nur relativ wenige Bundesländer von der in § 1104a ZPO vorgesehenen Möglichkeit der Zuständigkeitskonzentration Gebrauch gemacht haben. Bislang haben sich nur fünf von sechzehn Bundesländern in der einen oder anderen Weise für eine Zuständigkeitskonzentration entschieden (Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein). Die Bewertung der geringen Nutzung der Konzentration durch die Länder deckt sich weitgehend mit der Bewertung der Spezialisierung im Allgemeinen. Häufig genannte Argumente gegen eine solche Konzentration sind die Gefahr mangelnder Bürgernähe sowie eine generelle Abneigung gegen Zuständigkeitskonzentrationen innerhalb des deutschen Gerichtssystems.

Die mehrjährigen praktischen Erfahrungen mit der Zuständigkeitskonzentration im Hinblick auf das EuMahnVO-Verfahren haben jedoch die Vorteile einer solchen Strategie unterstrichen (siehe oben). In Anbetracht der Komplexität der europäischen Instrumente und der Notwendigkeit von Expertenwissen kann auch im Hinblick auf die EuGFVO ein Argument für eine Zuständigkeitskonzentration angeführt werden. Insbesondere aus europäischer Sicht ermöglicht eine solche Konzentration eine einheitlichere Anwendung der EuGFVO aufgrund der Ansammlung des erforderlichen Fachwissens und der praktischen Erfahrungen, die bei der Bearbeitung einer größeren Zahl von Verfahren gewonnen werden.

Vor diesem Hintergrund kann die derzeitige Situation durchaus kritisiert werden, und es könnte ratsam sein, dass andere Länder, die davon abgesehen haben, die Verfahren nach der EuGFVO an eine begrenzte Anzahl von Gerichten zu verweisen, eine entsprechende



Gesetzgebung erlassen. Darüber hinaus ist zu betonen, dass die Bürgernähe nach wie vor durch den Mechanismus des Bundesgesetzgebers, die genaue Form der Zuständigkeitskonzentration den Ländern überlassen, ermöglicht wird. Damit wird eine einheitliche “one-size-fits-all”-Lösung wirksam vermieden, die den regionalen Unterschieden in Deutschland Rechnung trägt und genügend Raum für unterschiedliche, auf die jeweiligen lokalen Bedürfnisse zugeschnittene Ansätze lässt. Dies lässt sich bereits an den unterschiedlichen Zuständigkeitskonzentrationen ablesen, die von der Konzentration der Zuständigkeit bei einem einzigen Gericht im gesamten Bundesland (Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen) über die Aufteilung der Zuständigkeit auf verschiedene Instanzen eines bestimmten Gerichts (Hessen) bis hin zu mehreren designierten Gerichten (Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein) reichen. Obwohl eine Reihe von Gründen für (oder gegen) jede dieser Umsetzungen angeführt werden kann, sind alle von ihnen grundsätzlich in der Lage, die oben beschriebenen Vorteile zu verwirklichen und sind daher der immer noch vorherrschenden fehlenden Zuständigkeitskonzentration vorzuziehen.

Eine begrüßenswerte Verbesserung gegenüber anderen Umsetzungssystemen sind die Möglichkeiten der Kommunikation mit dem Gericht durch Videokonferenzen bei mündlichen Verhandlungen (§§ 1100 Abs. 1, 128a Abs. 1 ZPO) und die Verwendung elektronischer Dokumente mit digitaler Signatur (§ 1097 Abs. 1 ZPO). Beide Kommunikationsmittel sind kein Novum für den deutschen Zivilprozess, sondern waren schon vorher vorhanden. Sie stehen jedoch im Einklang mit dem Ziel der EuGFVO, "die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien zu fördern" (Erwägungsgrund 20). Neben diesen ersten, begrüßenswerten Schritten in Richtung einer stärkeren Digitalisierung des Verfahrens scheint es jedoch noch Raum für den zusätzlichen Einsatz von IT zu geben, um Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen.



V. Verordnung über den Europäischen Beschluss zur vorläufigen
Kontenpfändung (EuKPfVO)

Generell scheint der deutsche Gesetzgeber für die allermeisten Fragen, die sich aus der EuKPfVO ergeben, Regelungen getroffen zu haben. Die nationalen Durchführungsbestimmungen haben einen detaillierten Rahmen geschaffen, insbesondere was die Zuständigkeit für die verschiedenen Rechtsbehelfe nach der genannten Verordnung betrifft. In der Praxis liegt die Zuständigkeit weitgehend bei den Amtsgerichten. Für die Erhebung von Kontoinformationen als eines der wichtigsten Merkmale der EuKPfVO hat sich der deutsche Gesetzgeber jedoch für eine zweistufige Struktur entschieden. Das Bundesamt für Justiz ist die zentrale Behörde, die ihrerseits die Auskunftersuchen an die Steuerbehörden weiterleiten muss. Diese Strategie führt zwar zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, erscheint aber sinnvoll, da das Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde für viele Instrumente der internationalen justiziellen Zusammenarbeit fungiert und daher routinemäßig mit Angelegenheiten der vorliegenden Art befasst ist. Diese zweistufige Struktur sorgt daher für eine effiziente Kompetenzverteilung.

Obwohl die systematische Stellung der deutschen Durchführungsbestimmungen zur EuKPfVO innerhalb des Kapitels Vollstreckung der ZPO (§§ 946 ff. ZPO) im Hinblick auf den Inhalt der Verordnung nachvollziehbar erscheint, wäre es möglicherweise besser gewesen, sie zusammen mit den Durchführungsbestimmungen zu den anderen in diesem Bericht untersuchten Verordnungen in das Kapitel zur internationalen justiziellen Zusammenarbeit aufzunehmen. Dadurch wären die Durchführungsbestimmungen für den Praktiker im Rahmen der ZPO vielleicht leichter auffindbar gewesen und hätten einen weniger störenden Gesamteindruck vermittelt. Schließlich geht es bei der EuKPfVO (wie auch bei den deutschen Durchführungsbestimmungen) auch um die internationale justizielle Zusammenarbeit, auch wenn sie ebenfalls Bestimmungen zur Vollstreckbarkeit enthält.



Leider hat der deutsche Gesetzgeber keine Regelung für die Haftung der Bank gemäß Art. 26 EuKpFVO vorgesehen. Obwohl dieses Problem für die praktische Wirksamkeit der EuKpFVO von entscheidender Bedeutung ist, wurde es bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen nur unzureichend beachtet und in den Gesetzesmaterialien überhaupt nicht behandelt. Infolgedessen sind die Angelegenheiten im Zusammenhang mit Art. 26 EuKpFVO in Deutschland mit einer großen Rechtsunsicherheit verbunden. Dies ist umso bedauerlicher, als die Haftung der Bank für die Funktionsfähigkeit des durch die EuKpFVO geschaffenen Systems insgesamt von zentraler Bedeutung sein dürfte. Mangels ausreichender Anreize könnten die Banken zögern, ihren Verpflichtungen im Rahmen der EuKpFVO ganz oder zumindest rechtzeitig nachzukommen, so dass der Schuldner Geld abheben oder überweisen kann. In der Literatur werden verschiedene Ideen diskutiert, wie die allgemeinen, bestehenden Strukturen des deutschen Rechtssystems genutzt werden können, um die bestehende Lücke zu schließen.

Einige Autoren befürworten die analoge Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Haftung des Drittschuldners im Falle einer Pfändung einer Forderung des Vollstreckungsschuldners gegen den Drittschuldner zugunsten des Vollstreckungsgläubigers. In einer solchen Situation weist das Gericht den Drittschuldner an, die Zahlung an den Schuldner zu unterlassen (§ 829 Abs. 1 ZPO), damit der Gläubiger den geschuldeten Betrag einziehen kann (§ 835 Abs. 1 ZPO). Darüber hinaus hat der Drittschuldner verschiedene Informationspflichten gegenüber dem Gläubiger. Für deren Verletzung haftet der Drittschuldner gegenüber dem Gläubiger (§ 840 Abs. 2 ZPO). Ob diese Vorschrift tatsächlich angewendet werden kann, erscheint fraglich.

Andere Autoren plädieren für die Anwendbarkeit der allgemeinen deutschen Vorschriften zur Schadensersatzpflicht. Danach ist derjenige, der gegen ein Gesetz verstößt, das dem Schutz des Geschädigten dient, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet (§ 823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden: BGB). Es bleibt jedoch unklar, ob Art.



26 EuKpfVO als eine solche Vorschrift bezeichnet werden kann, die in erster Linie dem Schutz der persönlichen Interessen des Gläubigers dient.

Ein radikalerer Ansatz sieht das Fehlen jeglicher Durchführungsvorschriften als eine Entscheidung des Gesetzgebers an, die Haftung der Banken gänzlich auszuschließen. Dies wirft jedoch die Frage auf, ob eine solche Entscheidung des nationalen Gesetzgebers noch innerhalb des europäischen Rahmens von Art. 26 EuKpfVO vorgesehen ist, oder ob diese Vorschrift das nationale Recht dazu verpflichtet, die Möglichkeit des Gläubigers anzuerkennen, Banken haftbar zu machen, wenn diese ihren gesetzlichen Pflichten aus Art. 24, 25 EuKpfVO nicht in zufriedenstellender Weise erfüllen. Es kann in der Tat sehr gut argumentiert werden, dass die bloße Existenz von Art. 26 EuKpfVO die Absicht des europäischen Gesetzgebers zeigt, ein System zu schaffen, das eine Haftung der Banken vorsieht, um ihre Pflichten gemäß Art. 24, 25 EuKpfVO durchzusetzen. Ein Ausschluss jeglicher Haftung scheint daher den *effet utile* der EuKpfVO zu untergraben.

Ein letzter Kritikpunkt betrifft die Durchführungsbestimmungen zu den Fristen. Diese sind zwar nicht von größter Bedeutung, können aber die Benutzerfreundlichkeit der EuKpfVO nach deutschem Recht beeinträchtigen. § 953 Abs. 2 ZPO implementiert Art. 21 Abs. 2 EuKpfVO (auf den er auch ausdrücklich verweist) und setzt die Frist für einen Rechtsbehelf gegen die Verweigerung des Erlasses des Kontenpfändungsbeschlusses in Übereinstimmung mit der EuKpfVO auf 30 Tage fest. Für den Fall, dass der Gläubiger das Hauptverfahren nicht einleitet, widerruft das Gericht den Kontenpfändungsbeschluss gemäß Art. 10 EuKpfVO, der die Verfahrensfragen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten überlässt (Art. 20 Abs. 2 EuKpfVO). Insoweit sieht § 953 Abs. 3 ZPO das Rechtsmittel der Beschwerde gegen den Widerruf innerhalb eines Monats vor. Folglich sind in der Durchführungsbestimmung des § 953 ZPO zwei Fristen vorgesehen, nämlich 30 Tage und ein Monat. Auf den ersten Blick scheinen 30 Tage und ein Monat eine ähnliche Frist zu sein, doch bei näherer Betrachtung weichen sie zumindest in einigen Monaten leicht voneinander ab. Die Angelegenheit ist besonders verwirrend, weil



für die Berechnung dieser Fristen unterschiedliche Regeln gelten. Während die Fristen im europäischen Primär- und Sekundärrecht nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine - für die vorliegenden Zwecke also auch Art. 20 Abs. 2 EuKpFVO und § 953 Abs. 2 ZPO -, richtet sich die Berechnung der innerstaatlichen Fristen, also auch § 953 Abs. 3 ZPO, nach nationalem Recht, d.h. in Deutschland nach den §§ 187 ff. BGB.

VI. Schlussfolgerung

Alles in allem bieten die deutschen Umsetzungsregeln ein mehr als zufriedenstellendes Umsetzungsregime, das die Praktikabilität und Effektivität der genannten Verordnungen in Deutschland fördert. Verbesserungsbedarf besteht daher nur in Bezug auf einzelne Themen, nicht aber in Bezug auf die allgemeine Umsetzungsstrategie. Es hat sich jedoch gezeigt, dass im deutschen Recht tatsächlich ein gewisses Verbesserungspotenzial besteht. Um die Praktikabilität und Effektivität der verschiedenen in dieser Studie untersuchten europäischen Verordnungen zur grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung zu stärken, wäre der deutsche Gesetzgeber gut beraten, sein Umsetzungsregime durch Beseitigung der beschriebenen Unsicherheiten zu vervollständigen.



Zusammenfassung

Der deutsche Gesetzgeber hat in der deutschen Zivilprozessordnung sehr detaillierte Umsetzungsgesetze für die Europäische Vollstreckungstitelverordnung, die Europäische Zahlungsbefehlsverordnung, die Europäische Bagatellverfahrensverordnung und die Europäische Kontenpfändungsverordnung geschaffen. Dennoch gibt es noch begrenzten Spielraum für Verbesserungen, insbesondere im Hinblick auf verschiedene Unsicherheiten, die sich aus den deutschen Umsetzungsvorschriften ergeben.

Haftungsausschluss. *Die hierin enthaltenen Informationen oder Meinungen sind die der Autoren und spiegeln nicht die offizielle Meinung oder Position der Europäischen Kommission wider.*

Dieses Dokument ist bis zum **20. September 2022** aktualisiert worden.